

An den Landrat

---

Glarus, 23. November 2015

**Bericht zu A) Änderung des Energiegesetzes  
B) Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässer-  
schutzgesetz (Umsetzung der Motion Energiegesetz)**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Energie und Umwelt behandelte den Antrag des Regierungsrates vom 27. Oktober 2015 in ihrer Sitzung vom 16. November 2015 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: Vizepräsident Landrat Peter Zentner, Matt

Mitglieder: Landrat Rolf Elmer, Elm  
Landrat Karl Mächler, Ennenda  
Landrat Thomas Hefti, Schwanden  
Landrat Ernst Müller, Mollis  
Landrätin Priska Müller Wahl, Niederurnen  
Landrat Steve Nann, Niederurnen  
Landrat Fridolin Staub, Bilten

Ersatzmitglieder: Landrat Simon Trümpi, Glarus

Entschuldigt: Landrat Fritz Weber, Netstal

An der Sitzung nahmen weiter teil:

Landammann Röbi Marti, Departement Bau und Umwelt  
Jakob Marti, Hauptabteilungsleiter Umwelt, Wald und Energie  
Martina Rehli, Departementssekretärin

Das Sitzungsprotokoll wurde von Tamara Willi, Departement Bau und Umwelt, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht des Regierungsrates
- Synopse
- SBE (Sammlung der behördlichen Erlasse)
- Auswertung Vernehmlassungsantworten
- Protokolle der Sitzungen der Kommission Änderung Energiegesetz vom 10.12.2008 und 14.01.2009

- Zusätzliche Beurteilungsgrundlagen DBU vom 30.12.2008
- Bericht Kommission Änderung Energiegesetz vom 27.01.2009
- Interpellation Staub: Kantonale Abgaben für Deep Green vom 25.09.2010
- Antwort Regierungsrat auf Interpellation Staub vom 14.12.2010

## 1. Einleitung

Im Zuge der Industrialisierung sind im Kanton Glarus vor allem wasserintensive Betriebe gegründet worden. Diese haben zunächst Oberflächenwasser, später auch Grundwasser genutzt. Die ältesten derartigen Nutzungen sind über 100 Jahre alt. Die Zahl der Grundwasser-Wärmepumpen (GW-WP) hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Pro Jahr werden zwischen 15 und 20 neue GW-WP bewilligt. Auch die Grösse der GW-WP ist gewachsen. Am häufigsten werden GW-WP in Einfamilienhäuser eingebaut. Die Motion fordert, neue Anlagen, die Grund-, Oberflächen- oder Umgebungswärme nutzen, sollen eine jährliche Abgabe bezahlen, wenn die thermische Leistung höher als 1 Megawatt ist.

## 2. Eintreten und Detailberatung

Das Eintreten war unbestritten.

### **Art. 6 Abs. 1<sup>a</sup> Energiegesetz**

Die Kommission diskutiert, ob in der angespannten wirtschaftlichen Lage zusätzliche Gebühren für Unternehmen gerechtfertigt sind. Ein Mitglied stellt in diesem Zusammenhang einen Änderungsantrag zu Art. 6 Abs. 1<sup>a</sup> Energiegesetz. Die vorgeschlagene Änderung soll dem Regierungsrat einen grösseren Spielraum für die Festlegung von Ausnahmeregelungen geben. Die Änderung bewirkt, dass sich der Regierungsrat nicht nur an der volkswirtschaftlichen Bedeutung für den Kanton, sondern auch an der kommunalen Bedeutung orientieren kann. Die Kommission beantragt dem Landrat mit einer Enthaltung und einer Gegenstimme Art. 6 Abs. 1<sup>a</sup> wie folgt zu ändern:

#### *Art. 6 Abs. 1<sup>a</sup> Energiegesetz*

*„Der Regierungsrat kann Alternativenergie und Betriebe mit einer grossen volkswirtschaftlichen **oder kommunalen** Bedeutung von dieser Aufgabe ganz oder teilweise befreien; diese Befreiung kann befristet werden. **Eine befristete Befreiung kann verlängert werden.**“*

### **Art. 7 Abs. 4<sup>a</sup> Energiegesetz**

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig, dass der Landrat die Höhe der Gebühren für die thermische Nutzung festlegt. Die Kompetenz für die Festlegung von andern ähnlichen Gebühren liegt ebenfalls beim Landrat.

## 3. Antrag

*Die Kommission beantragt dem Landrat, die Vorlage des Regierungsrates mit folgenden Änderungen zu genehmigen und die Motion als erledigt abzuschreiben:*

#### a.) *Art. 6 Abs. 1<sup>a</sup> Energiegesetz*

*„Der Regierungsrat kann Alternativenergie und Betriebe mit einer grossen volkswirtschaftlichen **oder kommunalen** Bedeutung von dieser Aufgabe ganz oder teilweise befreien; diese Befreiung kann befristet werden. **Eine befristete Befreiung kann verlängert werden.**“*

#### b.) *Art. 7 Abs. 4<sup>a</sup> Energiegesetz*

*Der Landrat (~~Variante: Regierungsrat~~) legt die jährliche Abgabe für die thermische Nutzung in der Verordnung fest.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission  
Energie und Umwelt**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Zentner', written in a cursive style.

*Peter Zentner, Matt*  
Kommissionsvizepräsident